

Eing.: 16. Mai 2019

10- LBFS-9/10-2019

Bearbeiter

Beilagen

ARBEITGEBERVERBAND FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
KÄRNTEN

9020 Klagenfurt am Wörthersee
Museumgasse 5
Tel.: +43 (0)463/5850-1461
Fax: +43 (0)463/5850-91461

Rundschreiben

des Arbeitgeberverbandes der land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe Kärntens

Museumgasse 5, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, Tel.Nr. 0463 5850 1461

64. Jahrgang

14. Mai 2019

Nr. 458

Inhalt

1. Ausländerbeschäftigung 2019
2. Gehaltsabschluss Gutsangestellte
3. Mantelvertrag - Forstarbeiter
4. Lohnabschluss zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer
in den bäuerlichen Betrieben und Gutsbetrieben
5. Allgemeines

1. Ausländerbeschäftigung 2019

Im Rahmen der zugewiesenen Kontingente dürfen Beschäftigungsbewilligungen ab 20. April 2019 erteilt werden. Gleichzeitig treten die Verordnungen BGBl. II Nr. 273/2018 (Wintertourismus 2018/19) und BGBl. II Nr. 371/2018 (Landwirtschaft 2019) außer Kraft.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass der Bedarf an zusätzlichen Saisonarbeitskräften innerhalb der Saisonen im Tourismus und in der Landwirt-

schaft Schwankungen unterliegt und zu den Saisonspitzen deutlich höher ist als in der Nebensaison. Die vorliegende Verordnung nimmt darauf Rücksicht, indem die saisonale Aufteilung nach Sommer- und Winterkontingent aufgehoben und eine den saisonalen Jahresschwankungen entsprechende flexible Zulassung von Saisoniers ermöglicht wird.

Die für die einzelnen Bundesländer festgelegten **Grundkontingente dürfen in den Monaten der Saisonspitzen um maximal 20 % überschritten werden**, wenn dies unter Berücksichtigung der anhängigen Anträge und der jeweiligen Arbeitsmarktsituation unbedingt erforderlich ist, um den Bedarf der Betriebe abzudecken. Auf Grund der Erfahrungen mit dem Bedarf und den Kontingentauslastungen der letzten Jahre gelten folgende Monate als saisonale Spitzenmonate:

Landwirtschaft: Mai, Juni, Juli, August und September

Erntehelfer: Mai, Juni, Juli, August und September

Die zugeteilten Grundkontingente dürfen ausschließlich in diesen Monaten und nur im tatsächlich erforderlichen Ausmaß überschritten werden. Alle anderen Monate gelten für die Zwecke dieser Verordnung als Nebensaison, in der das Grundkontingent keinesfalls überzogen werden darf und mit Blick auf die Kontingentauslastungen der letzten Jahre die Anzahl der anrechenbaren Bewilligungen merklich unter dem Kontingent liegen sollte. Für die regelmäßige Überwachung und Einhaltung der Kontingente sowie die Ermittlung des Jahresdurchschnitts wird die Kontingentauslastung zu den jeweiligen Statistikstichtagen Ende des Monats herangezogen, wobei in den oa. Spitzenmonaten die Anzahl der anrechenbaren Bewilligungen um bis zu 20 % höher sein darf als die Kontingentzahl.

Die im Rahmen der Kontingentverordnung für den Wintertourismus 2018/2019 und der Kontingentverordnung für die Land- und Forstwirtschaft 2019 bereits erteilten und in den Monatsstatistiken für Jänner, Februar, März und April enthaltenen aufrechten Bewilligungen werden für die Ermittlung des Jahresdurchschnitts 2019 herangezogen.

Um das Potential der arbeitssuchend vorgemerkten Arbeitskräfte bestmöglich auszulasten und die Zulassung von Saisoniers aus Drittstaaten auf das erforderliche Ausmaß reduzieren zu können, ist der Arbeitsmarktprüfung bei der Besetzung von

Saisonstellen ein größerer Stellenwert als bisher einzuräumen. Von Ablehnungen wegen ausgeschöpfter Kontingente abgesehen dürfen Kontingentbewilligungen grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn die Saisonstelle nicht mit Ersatzkräften besetzt werden kann und dies im jeweiligen Datensatz begründet dokumentiert wird.

Vor Erteilung jeder einzelnen Bewilligung ist daher nachweislich zu prüfen, ob die zu besetzende Saisonstelle vorrangig mit Arbeit suchend vorgemerkten inländischen und (integrierten) ausländischen Arbeitskräften, einschließlich Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, mit registrierten Stammsaisoniers sowie mit freizügigkeitsberechtigten EWR-BürgerInnen besetzt werden kann. Im Hinblick auf das arbeitsmarktpolitische Ziel, Asylberechtigte möglichst rasch in Arbeit zu vermitteln, sind diese Personen im Rahmen der Arbeitsmarktprüfung besonders zu berücksichtigen und als Ersatarbeitskräfte zu vermitteln.

Saisoniers, die bereits über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfügen, insbesondere Kroatinnen und Kroaten (Gemeinschaftspräferenz) und Saisoniers, die in den vorangegangenen fünf Jahren zumindest einmal im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 AuslBG erlaubt beschäftigt waren, sind jedenfalls vorrangig zu bewilligen.

Nach den Vorgaben des Art. 15 der Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (2014/36/EU) sind Beschäftigungsbewilligungen bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten zulässig. Im Rahmen der Verordnung kann einem Saisonarbeiter bis zur Gesamtdauer von neun Monaten eine weitere Beschäftigungsbewilligung auch für einen anderen Arbeitgeber erteilt werden (Art. 15 Abs. 3 der RL). Gemäß § 5 Abs. 6 AuslBG ist für bereits im Rahmen eines Kontingents bewilligte Saisonarbeitskräfte bei weiteren Beschäftigungsbewilligungen ein freier Kontingentplatz nicht erforderlich.

Die neue Verordnung legt für den Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft ein Kontingent in der Höhe von **2.727** für die befristete Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften fest. Es ergibt sich damit für Kärnten lediglich eine Erhöhung von 9 Bewilligungen. Die Aufteilung auf die Bundesländer stellt sich wie folgt dar:

Burgenland:	31
Kärnten:	219
Niederösterreich:	481
Oberösterreich:	1.092
Salzburg:	26
Steiermark:	523
Tirol:	235
Vorarlberg:	68
Wien:	52

Für den Wirtschaftszweig Landwirtschaft wird zusätzlich ein Kontingent in der Höhe von 288 für die kurzfristige Beschäftigung von ausländischen ErntehelferInnen festgelegt, das auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt wird:

Burgenland:	21
Kärnten:	7
Niederösterreich:	89
Oberösterreich:	52
Salzburg:	4
Steiermark:	89
Tirol:	11
Vorarlberg:	4
Wien:	11

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

2. Gehaltsabschluss Gutsangestellte

Unter der Vorsitzführung des Präsidenten der Obmännerkonferenz Johannes Thurn-Valsassina wurden am 24. April 2019 die Gehaltsverhandlungen zum Gutsangestelltenkollektivvertrag mit der Gewerkschaft der Privatangestellten zu einem Ergebnis gebracht.

„Danach werden mit Wirksamkeit 1. Mai 2019 die Gehaltssätze und die Praktikantenentschädigungen um 2,4% angehoben. Die sonstigen geldwerten Leistungen und Aufwandsersätze werden um 2% erhöht, wobei die Geltungsdauer am 30.4.2020 endet.

Darüber hinaus wurde eine verbesserte Anrechnung der Elternkarenzzeiten vereinbart. Karenzen welche während des Dienstverhältnisses aus Anlass der Geburt eines Kindes in Anspruch genommen werden, werden im Ausmaß von insgesamt 24 Monaten für die Vorrückung, die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, das Urlaubsausmaß und die Kündigungsfristen angerechnet. Grundsätzlich sind Karenzzeiten seit 1. Mai 2016 anzurechnen, wobei die neue Regelung am 1. Mai 2019 in Kraft tritt.

Zusätzlich wurde die Lehrlings- bzw. Praktikantenentschädigung für die Ausbildung zum Berufsjäger neu geregelt. Jagdpraktikanten (-lehrlinge), die die zweijährige Forstfachschule „Traunkirchen“ absolviert haben, erhalten im ersten Jahr € 964,75 und im zweiten Jahr € 1.200.

Die neuen Praktikantenentschädigungen lauten wie folgt:

1. Praktikanten gemäß § 3 Z 8, erster und zweiter Absatz

monatliche Entschädigung € 688,14

2. Fischerpraktikanten (-lehrlinge) gemäß § 3 Z 8, 3. Absatz:

monatliche Entschädigung

im ersten Jahr € 685,91

im zweiten Jahr € 772,46

im dritten Jahr € 964,75

3. Jagdpraktikanten (-lehrlinge) zum Berufsjäger, die die zweijährige Forstfachschule Traunkirchen oder eine vergleichbare Ausbildung absolviert haben gemäß § 3 Z 8, 3. Absatz

Die Entschädigung beträgt monatlich:

im ersten Jahr € 964,75

im zweiten Jahr € 1200,00

4. Kanzleipraktikanten gemäß § 3 Z 8, 3. Absatz:

Die Entschädigung beträgt monatlich:

im ersten Halbjahr € 539,72

im zweiten Halbjahr € 625,17

im zweiten Jahr € 711,75

Das Wohnungsentgelt (§ 7 Z 3.1) beträgt: € 180,19

Die Beleuchtung beträgt monatlich (§ 7 Z 3.3): € 14,40

Das Taggeld beträgt (§ 7 Z 4.2): € 40,85

Das Nächtigungsgeld beträgt (§ 7 Z 4.2): € 24,02

Das Hundegeld beträgt (§ 7 Z 4.5): € 54,06

In der Anlage übermitteln wir die neue Lohntabelle zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung. Die Austauschblätter werden zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht.

3. Mantelvertrag - Forstarbeiter

Trotz intensiver Verhandlungen konnte für das Jahr 2019 bisher keine Einigung über die Erhöhung der kollektivvertraglichen Löhne mit der Gewerkschaft Pro-Ge erzielt werden. Das letztgültige Angebot mit 2,4%, also einer Erhöhung um 0,38% über dem Index wurde von der Gewerkschaft nicht angenommen. Im letzten Rundschreiben gab es daher eine entsprechende Empfehlung der Obmännerkonferenz der Arbeitgeberverbände die kollektivvertraglichen Mindestlöhne, die Vergütung für die motormanuelle Schlägerung (§ 6 Abs 3) sowie der pauschalen Entschädigung für die Anschaffung der Motorsäge (§ 7 Abs 2) um 2,4% zu erhöhen. Dahingehend dürfen wir ihnen beiliegend eine Presseaussendung vom 26. April übermitteln. Ein weiterer Gesprächstermin mit der Gewerkschaft ist für Juni geplant.

4. Lohnabschluss zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben und Gutsbetrieben

Am 6. Mai 2019 konnte unter der Vorsitzführung des Leiters der landwirtschaftlichen Sektion und Obmannstellvertreters Dipl.-Ing. Hans Rainer-Mente hinsichtlich des im Betreff angeführten Kollektivvertrages nachstehendes Ergebnis erzielt werden.

„Mit Wirksamkeit 1. Mai 2019 werden die Löhne sowie die Praktikantenentschädigung der Anlage II Kat. 1 und die Lehrlingsentschädigung um 2,5% bis 2,6% angehoben. Die Praktikantenentschädigung der Anlage II Kat. 2 wird auf den Betrag von Euro 521,27 inkl. anteiliger Sonderzahlungen angehoben. Die Traktorführerzulage wird auf Euro 74 angehoben.“

5. Allgemeines

In der Anlage übermitteln wir den in Betracht kommenden Mitgliedsbetrieben und den Steuerbüros die Austauschblätter

- zum Kollektivvertrag für Arbeiter der Maschinenring-Service Kärnten eGen
- zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer der Betreiber von Golfanlagen
- zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben

Um Einordnung derselben wird höflich ersucht.

Der Obmann:

Johannes Thurn-Valsassina e.h.

Der Geschäftsführer:

Dr. Mario Deutschmann e.h.

Anlagen

F.d.R.

Johannes Thurn-Valsassina

